

29. Anstiftung zur Verletzung des Markenrechtes und Teilnahme an der Verletzung. Inhalt und Umfang des Klagerrechtes dagegen. Gesetz vom 30. November 1874 §§ 13. 14.

I. Civilsenat. Urth. v. 20. Juni 1894 i. S. N. (Bekl.) w. die Société anonyme de la distillerie de la Bénédicotine etc. (Kl.)  
Rep. I. 112/94.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte vertreibt außer anderen Fabrikaten auch eine sog. „Benediktinereffenz“, aus welcher durch entsprechende Verdünnung ein Liqueur hergestellt wird. Von der so bezeichneten Effenz hat die Beklagte neben anderen Kunden auch dem Kaufmanne W. kleinere Quantitäten verkauft und demselben auf sein Verlangen eine Anzahl von Etiketten übersandt, welche mit den für die Klägerin unter Nr. 73. 74. 76 im Zeichenregister des Amtsgerichtes zu Leipzig für einen Liqueur, genannt Bénédicotine, eingetragenen Handelsmarken übereinstimmen. W. hat diese Etiketten auf denjenigen Flaschen angebracht, in denen er den aus der „Benediktinereffenz“ der Beklagten hergestellten Liqueur feilhält. Von den Etiketten stellt die eine eine kreisrunde, mit einer schwarzen Verzierung geränderte Scheibe dar, auf der sich die Buchstaben D. O. M., darunter ein Kreuz und unter diesem die Unterschrift le directeur A. L. mit einem Schnörkel befinden; die zweite Etikette stellt ein längliches Rechteck mit gleicher Randverzierung dar, innerhalb deren sich die Inschrift befindet: Liquor Monachorum Benedictinorum Abbatiae Fiscanensis, die dritte endlich ein kleineres längliches Rechteck mit schwarzen Linien, Umrahmung und der Aufschrift: Véritable Liqueur Bénédicotine, Brevetée en France et à l'Étranger, nebst der Unterschrift: A. L. aîné mit einem Schnörkel.

Die Klägerin behauptet, daß die Beklagte durch ihre Handlungsweise ihr — der Klägerin — Markenschutzrecht verletze, und hat deshalb Klage gegen dieselbe erhoben mit dem Antrage, zu erkennen, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, 1. die Bezeichnung Liquor Monachorum Benedictinorum Abbatiae Fiscanensis für ihr Fabrikat zu gebrauchen, 2. Effenzen zur Bereitung von Liqueur mit den drei vorbeschriebenen Etiketten in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.

Der erste Richter hat die Beklagte nach dem Klagantrage verurteilt, und die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die Instanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Klage des Markeninhabers aus § 13 des Reichsgesetzes vom 30. November 1874 über den Markenschutz ist, wie das Reichsgericht bereits wiederholt dargelegt hat, eine Negatorientlage zur Abwehr der Störung seines absoluten Rechtes auf ausschließliche Benutzung des geschützten Zeichens.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 36. 37, Bd. 25 S. 378.

Aus dieser Natur der Klage folgt, daß sie nur gegen denjenigen erhoben werden darf, der eine Störung des Rechtes vorgenommen hat, und daß ihr Antrag auf Unterlassung dieser Störung gerichtet sein muß. Hieraus ergibt sich ohne weiteres die Grundlosigkeit des ersten Klagantrages, nach welchem die Nichtberechtigung der Beklagten, für ihr Fabrikat die Bezeichnung *Liquor Monachorum Benedictinorum Abbatiae Fiscanensis* zu gebrauchen, ausgesprochen werden soll; denn die Beklagte hat eine Störung des klägerischen Schutzrechtes in der Art, daß sie die von ihr fabrizierte Essenz mit der vorgedachten Bezeichnung versehen und so in den Verkehr gebracht oder feilgehalten hätte, nicht vorgenommen, vielmehr ihr Fabrikat unter der eine Verletzung des klägerischen Markenrechtes nicht enthaltenden Bezeichnung „Benediktineressenz“ verkauft. Der erste Klagantrag ist aber auch aus dem weiteren Grunde unberechtigt, weil der Klägerin ein ausschließliches Recht zur Benutzung jener wörtlichen Bezeichnung im allgemeinen nicht zusteht. Nach § 8 des Markenschutzgesetzes hat die Klägerin das ausschließliche Recht, die Verpackung des von ihr hergestellten Biqueurs mit dem unter Nr. 74 angemeldeten Warenzeichen, d. i. mit der von ihr angemeldeten figürlichen Darstellung, in welcher auch die Inschrift *Liquor Monachorum Benedictinorum Abbatiae Fiscanensis* Platz gefunden hat, zu versehen. Sie kann deshalb jedem Dritten die Benutzung dieser Inschrift in derselben figürlichen Erscheinung und Umrahmung untersagen; dagegen steht ihr ein Recht auf Schutz im ausschließlichen Gebrauche jener Worte in beliebiger Gestalt zur Warenbezeichnung nicht zu.

Aber auch im übrigen kann das Berufungsurteil nicht aufrecht erhalten werden. Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Beklagte zwar nicht selbst die geschützten Zeichen auf der Verpackung des aus ihrer Essenz hergestellten Liqueurs angebracht habe, wohl aber durch einen Anderen habe anbringen lassen, nämlich in der Art, daß sie, wissend, W. wolle die den klägerischen Warenzeichen nachgebildeten Etiketten zur Bezeichnung des aus ihrer Essenz hergestellten Liqueurs verwenden, diesem die Nachbildungen verschafft habe. Das Berufungsgericht führt ferner aus, daß die Beklagte durch diese Handlung, wenn nicht Mitthäterin, so doch Anstifterin der von W. begangenen Rechtsverletzung geworden und deshalb für die von der Klägerin erhobene Klage passiv legitimiert sei. Diesen Erwägungen fehlen jedoch die notwendigen tatsächlichen Grundlagen. Wenn die Störung des klägerischen Markenrechtes, gegen welche der zweite Klagantrag gerichtet ist, von der Beklagten durch einen Anderen begangen sein soll, so muß eine Beziehung zwischen diesem Anderen und der Beklagten bestehen, welche ergibt, daß die Beklagte die Urheberin oder doch die Miturheberin der störenden Handlung gewesen sei. Dazu genügt nicht, daß die Beklagte bei der Übersendung der nachgebildeten Etiketten gewußt hat, W. wolle dieselben zur Bezeichnung des aus der Benediktineressenz hergestellten Liqueurs verwenden. Ist W. aus eigenem Antriebe zu dem Entschlusse gelangt, den hergestellten Liqueur mit den klägerischen Marken nachgebildeten Etiketten zu bezeichnen, und hat er diesen eigenen Entschluß ausgeführt, nachdem er auf sein Verlangen die Etiketten von der Beklagten zugesandt erhalten hatte, so war er allein der Urheber der störenden Handlung, und die Thätigkeit der Beklagten nur die eines Gehilfen. Anders könnte die Sache liegen, wenn etwa die Beklagte, um den Abjaß ihrer Essenz zu fördern, den Kaufmann W. darauf hingewiesen hätte, daß er den daraus hergestellten Liqueur mit den in Rede stehenden Nachbildungen der klägerischen Marken bezeichnen und in Verkehr bringen könne, und sich erboten hätte, ihm zu deren Beschaffung behilflich zu sein. Allein eine solche oder ähnliche Beziehung zwischen der Beklagten und W. ist bisher nicht ersichtlich gemacht. Von einer der Beklagten zur Last fallenden Mitthäterchaft oder Anstiftung im strafrechtlichen Sinne kann solange nicht die Rede sein, als nicht festgestellt ist, daß die Beklagte und W. gewußt hätten, es handle sich um die widerrechtliche Veränderung

von Nachbildungen geschützter Warenzeichen (§ 14 des Gesetzes vom 30. November 1874). Eine solche Feststellung fehlt bisher. Für dieselbe lag auch keine Veranlassung vor, da weder die Bestrafung der Beklagten noch eine gegen sie erhobene Entschädigungsforderung in Frage steht, sondern lediglich ihre objektive Nichtberechtigung zur Benutzung der Warenzeichen der Klägerin.

Kann aber eine Urheberchaft oder Miturheberchaft des Beklagten für die Verwendung der nachgebildeten Marken durch W. nicht festgestellt werden, so ist auch der zweite Klagantrag nicht begründet, weil die Beklagte diejenige Störung des klägerischen Rechtes, gegen welche der Antrag sich richtet, nicht vorgenommen hat. Es kann nur noch eine Beurteilung der Beklagten nach einem beschränkten Klagantrage in Frage kommen, welcher der Thätigkeit der Beklagten als Gehilfin des W. bei dessen in das Markenrecht der Klägerin eingreifender Handlung anzupassen wäre. Die Zulässigkeit eines solchen Antrages erscheint unbedenklich. Wenn derselbe auch nicht unmittelbar aus § 13 des Gesetzes vom 30. November 1874 hergeleitet werden kann, so rechtfertigt er sich doch aus der Befugnis der Klägerin, die Unterjagung jeder auf Störung ihres ausschließlichen Rechtes abzielenden Handlung fordern zu können, gleichviel, ob diese Handlung für sich allein schon die vollendete Verletzung ihres Rechtes darstellt oder nur eine Mitwirkung bei einer solchen enthält, und gleichviel, ob sie im eigenen Interesse des Handelnden vorgenommen wird, oder nicht.

Vgl. Kohler, Recht des Markenschutzes S. 344.

Die nachträgliche Aenderung des Klagantrages in dem angeedeuteten Sinne würde auch, als bloße Beschränkung des ursprünglichen Antrages, eine Aenderung der Klage nicht enthalten (§ 240 Ziff. 2 C.P.O.).

Hiernach mußte das Berufungsurteil in seinem ganzen Umfange aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung nach den vorbezeichneten rechtlichen Gesichtspunkten in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.“